

**Muster-Dienstvereinbarung
zum Einsatz von Leiharbeiter*innen zur Abdeckung unvorhergesehener
Personalengpässe in Kindertagesstätten**

Zwischen (Dienststellenleitung) **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**
vertreten durch **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**
und der Mitarbeitervertretung **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**
vertreten durch den/die Vorsitzende/n der Mitarbeitervertretung
Herrn/Frau **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**
wird gemäß § 36 MVG-EKD folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen sollen es der Dienststellenleitung ermöglichen, unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer von bis zu drei Monaten Leiharbeiter*innen im Kirchenkreis oder im Kindertagesstättenverband einzusetzen. Der unnötige Einsatz von Leiharbeiter*innen soll vermieden und die Zusammenarbeit von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung zum Thema Leihpersonaleinsatz durch diese Dienstvereinbarung detailliert geregelt werden.

§ 2

Zustimmungsverfahren und Einsatz

(1) Der Einsatz von Leiharbeiter*innen ist beschränkt auf Fälle, in denen eine Ausschreibung erfolglos war und die Stelle deshalb nicht besetzt werden konnte oder in denen z.B. in Fällen von Arbeitsunfähigkeit ein unvorhergesehener Personalengpass abgedeckt werden muss, sofern dem Anstellungsträger keine interner Personalbestand zur Verfügung steht.

(2) In den Fällen nach Absatz 1 gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zum Einsatz von Leiharbeiter*innen nach § 42 lit. a MVG-EKD von bis zu drei Monaten als erteilt. In besonderen Ausnahmefällen kann in Absprache mit der Mitarbeitervertretung der Einsatz um bis zu weitere drei Monate verlängert werden.

(3) Die Dienststellenleitung informiert die Mitarbeitervertretung zwei Wochen vor dem beabsichtigten Einsatz, bei sehr kurzfristigen Einstellungen spätestens vor Arbeitsaufnahme. Notwendiger Inhalt der Information ist die Aushändigung der mit den Verleihern abgeschlossenen Verträge, deren Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung sowie einer Aufstellung, aus der sich folgende Informationen ergeben:

- Vor- und Nachnamen sowie Anschriften der betreffenden Leiharbeiter*innen,
- Einsatzbereich und Anzahl der Wochenstunden
- Zeitraum der Überlassung
- Grund für die Beschäftigung/Einsatz
- Qualifikation des/der Leiharbeitnehmers*in

(4) Es gelten die Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG § 14

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am..... in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von..... zum.....gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Streitigkeiten aus der Anwendung dieser Dienstvereinbarung sollen zunächst durch Verhandlungen zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung geregelt werden. Gelingt hierbei keine Einigung, kann von beiden Seiten nach § 60 Absatz 1 MVG-EKD das Kirchengeschicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten angerufen werden.
- (4) Sollten einzelne Punkte der Dienstvereinbarung ungültig sein oder die Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, soll dadurch nicht die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen berührt werden. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung soll diejenige wirksame Regelung treten, die in ihrer Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Regelung verfolgt haben.